

5 «

Die Prämienbeträge sind nach § 3 Abs. 1 Ziff. 7 der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung.

§ 7

Die Richtlinien vom 28. Oktober 1953 für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen (ZBl. S. 511) und die Anordnung vom 15. März 1955 zur Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen (GBl. II S. 130) werden aufgehoben.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1955

Staatliche Plankommission

I. V. Kirsten
Stellvertreter des Vorsitzenden

Verordnung

**zur Aufhebung der Verordnung über die Zulassung
zum zwischenstaatlichen Telegramm- und
Fernsprechverkehr.**

Vom 14. Juli 1955

§ 1

Die Verordnung vom 3. August 1950 über die Zulassung zum zwischenstaatlichen Telegramm- und Fernsprechverkehr (GBl. S. 740) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1955

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident	Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
Grotewohl	Burmeister Minister

**Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Erfassung und Auf-
bereitung nichtmetallischer Altstoffe und
Nebenprodukte.**

— Erfassung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe —

Vom 26. Juli 1955

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) und § 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der „WB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe* (GBl. S. 1098) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nicht-

* 3. DB (GBl. 1954 S 790)

metallischer Altstoffe und Nebenprodukte werden in den Geltungsbereich dieser Verordnung Abfallhaare im Friseurgewerbe einbezogen und § 1 dieser Verordnung wie folgt ergänzt:

- p) Abfallhaare im Friseurgewerbe (Menschenhaare kurz und halblang bis 15 cm).

§ 2

(1) Mit der Erfassung und Aufbereitung der unter § 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten Abfallhaare im Friseurgewerbe wird die WB Rohstoffreserven beauftragt.

(2) Zuständig für die Aufbereitung der Abfallhaare im Friseurgewerbe ist der VEB Altstoffhandel Leipzig.

§ 3

(1) Die gewerblichen Anfallstellen sind verpflichtet, das anfallende unsortierte Schnitt- und Kehrhaar in festen für Haare undurchlässigen Säcken oder Behältern ständig zu sammeln, vor Verschmutzung zu bewahren und es an die zugelassenen Erfasser abzuliefern. Die Erfasser haben, soweit die Genossenschaften des Friseurhandwerks es verlangen, den gewerblichen Anfallstellen Quittungen über die abgegebenen Mengen Schnitt- und Kehrhaar zu erteilen. Die Vernichtung von Abfallhaaren im Friseurgewerbe ist untersagt.

(2) Als gewerbliche Anfallstelle im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gilt außer den Haarkonfektionsbetrieben und Haarhandlungen jeder Friseurbetrieb.

§ 4

(1) Verantwortlich für die Ablieferung der Abfallhaare im Friseurgewerbe ist in jedem Kreis die zuständige Genossenschaft des Friseurhandwerks. Sie bedient sich hierzu eigener oder fremder Sammler.

(2) Der Beauftragte für Innere und örtliche Reserven beim Rat des Kreises erteilt nach Abstimmung mit der Genossenschaft des Friseurhandwerks den Zulassungsbescheid bzw. Berechtigungsschein an den Sammler.

(3) Die Sammler haben sich nach Erteilung der Sammlungsgenehmigung durch den Rat des zuständigen Kreises beim VEB Altstoffhandel Leipzig registrieren zu lassen.

§ 5

Die zugelassenen Sammler haben die Haare am Übernahmeort in festen für Haare undurchlässigen Säcken oder Behältern, die nur für diesen Zweck zu verwenden sind, abzusammeln.

§ 6

Das Ministerium für Leichtindustrie setzt mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen Preise für den Auf- und Verkauf von Abfallhaaren im Friseurgewerbe fest.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 26. Juli 1955

Ministerium für Leichtindustrie

LV.: Teichmann
Staatssekretär